

VOLLMACHTS - URKUNDE

Immer wieder werden wir als Verteidiger von den Ermittlungsbehörden und den Gerichten aufgefordert, die ordnungsgemäße Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmachtsurkunde nachzuweisen. Diese Form des Nachweises ist gesetzlich **nicht zwingend vorgeschrieben**.

Eine **anwaltliche Versicherung** des Verteidigers gegenüber dem Gericht oder den Strafverfolgungsbehörde, daß der Mandant ihn ordnungsgemäß bevollmächtigt hat, reicht völlig aus. Denn mit dieser anwaltlichen Versicherung beruft sich der Verteidiger auf seinen **Eid**, den er bei der Zulassung als Rechtsanwalt abgegeben hat. Zum anderen stellt die anwaltliche Versicherung ein „**Ehrenwort**“ des Rechtsanwalts dar, das ein Richter, ein Staatsanwalt oder ein Polizeibeamter nicht ohne Weiteres in Zweifel ziehen darf. Schließlich sind Anwälte, Richter und Staatsanwälte allesamt **gleichberechtigte „Organe der Rechtspflege“**.

Die Weigerung, die schriftliche Vollmacht vorzulegen, stellt auch keinen „Ritt auf Prinzipien“ dar, sondern **schützt den Mandanten** in zahlreichen Fällen.

Wenn beispielsweise das Gericht den Mandanten zu einem Termin laden will, dann muß ihm die Ladung zugestellt werden. Sollte der Mandant aber nicht erreichbar sein, kann die Ladung statt dessen nur dann seinem Verteidiger zugestellt werden, wenn sich **in der Ermittlungsakte des Gerichts eine schriftliche Vollmacht befindet**.

Sollte es aber nun so sein, daß der Mandant aber **auch für den Verteidiger nicht erreichbar** ist, kann in einigen Fällen das Gericht in dem Termin das Nichterscheinen des Mandanten mit Sanktionen belegen, obwohl ihn nie die Ladung erreicht hat. So ist grundsätzlich der Erlaß eines **Haftbefehls**, die **Zurückweisung eines Einspruchs** oder gar **die Verwerfung einer Berufung** möglich.

Ähnliche Probleme kann es **mit jeder Art von Zustellung** geben, die irgendwelche **Fristen** in Gang setzen. Verstreicht die Frist, weil wirksam an den Anwalt zugestellt wurde, dieser aber den Mandanten nicht erreicht, geht das immer zu Lasten des Mandanten.

Unter anderem aus diesen Gründen weigern wir uns, für das Gericht den **Empfangsboten** des Mandanten darzustellen. Wir sind Verteidiger, keine Laufburschen.

Leider ist es noch nicht bei jedem Richter oder Staatsanwalt angekommen, daß es eine gesetzliche Verpflichtung zur Vollmachtvorlage nicht gibt. Deswegen führen wir eine vielleicht etwas aufwendig erscheinende Korrespondenz. Selbst wenn dies zur Mehrarbeit bei der eigentlichen Bearbeitung des Mandats führt, werden wir **nicht darauf verzichten**, auch auf diesem Wege die **Interessen unserer Mandanten wahrzunehmen**.

Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig

Fachanwalt für Strafrecht

Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin

Fon: 030 – 310 14 650 / Fax: 030 – 310 14 651

eMail: hoenig@kanzlei-hoenig.de

<http://www.kanzlei-hoenig.de>